



# Rechtskonforme Nutzung von Bildern und Bildnissen in deinem Unternehmen



# Inhaltsübersicht

**01**

Einführung

**03**

Stockfotos | Voraussetzungen  
der Nutzung

**05**

Vorstellung der Mitarbeitenden

**02**

Bild vs. Bildnis | Definition und rechtliche Folgen

**04**

Beauftragung von Fotografien

**06**

Zusammenfassung



Wir bei MORGENSTERN legen großen Wert auf inklusive Sprache. Deswegen gendern wir – und zwar gerne! Du sollst dich von unseren Texten angesprochen fühlen, egal wer du bist. Fachbegriffe gendern wir jedoch nicht, da sie wie Eigennamen feststehende Begriffe sind. Hier geht es nicht um das generische Maskulinum, sondern um fachliches Vokabular, das seine eigene juristische Bedeutung hat.

...dir aber nun **viel Spaß**, liebe\*r Leser\*in!

## I. Einführung

Bilder sagen mehr als tausend Worte. Dies besagt jedenfalls ein altbekanntes Sprichwort. Ein Funke Wahrheit steckt wohl auch dahinter. Anders wäre die Begeisterung um große (Bewegt-) Bilder-Plattformen wie TikTok oder Instagram kaum zu erklären.

Jenseits der persönlichen Faszination von Bildern steckt in deren Nutzung oft auch ein wirtschaftlicher Mehrwert, den Unternehmen und Unternehmer\*innen mehr und mehr für sich entdecken. Sei es ein treffendes Symbolbild bei der Veröffentlichung eines Beitrages oder ein Bild eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin auf der Webseite zur Vorstellung. Die Nutzungsmöglichkeiten von Bildern sind so mannigfaltig wie die Bilder selbst und mindestens genauso diffizil wie die rechtlichen Fragestellungen, die mit der Verwendung von Bildern einhergehen.

Mit diesem Whitepaper möchten wir dir einen groben Überblick über die rechtlichen Do's and Don'ts bei der Verwendung von Bildern und Bildnissen in deinem Unternehmen geben!



[contact@morgenstern-legal.com](mailto:contact@morgenstern-legal.com)

+49 (0) 6232 - 100 119 0

## II. Bild vs. Bildnis – Definition und rechtliche Folgen

Bevor wir uns dem praktischen Teil widmen, müssen wir jedoch zunächst einige grundlegende Dinge klären.

### 1. Abgrenzung Bild zu Bildnis

Bild? Bildnis? Ist doch alles das gleiche, oder?

Das Recht unterscheidet zwischen Bildern und Bildnissen. Ein Bildnis im rechtlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn das äußere Erscheinungsbild einer natürlichen Person in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergegeben wird. Dabei ist ohne Belang, ob das äußere Erscheinungsbild der natürlichen Person im Ganzen oder nur in Teilen wiedergegeben wird.

Ein Bildnis kann auch bereits in der Nachahmung einer Person liegen, soweit die nachgestellte Person so gut getroffen ist, dass eine Verwechslungsgefahr vorliegt.

„Bilder“ hingegen sind nicht gesetzlich definiert. Das Recht kennt jedoch verschiedene Formen von Bildern. Zum Beispiel Lichtbildwerke, also Fotografien, oder Werke der bildenden Kunst, also beispielsweise gemalte oder gezeichnete Bilder. Wir möchten uns in diesem Whitepaper zunächst auf die Nutzung von Bildern im Sinne von Fotografien konzentrieren.

Diese Unterscheidung ist somit nicht nur wichtig, um zu wissen wovon gerade gesprochen wird, sondern auch, da mit der Unterscheidung verschiedene rechtliche Regelungen relevant werden.

### 2. Gemeinsame Regelungen für Bilder und Bildnisse

Egal, ob Bild oder Bildnis, in der Regel stellen die Aufnahmen Werke im Sinne des Urhebergesetzes dar. Als Werk werden sog. persönliche geistige Schöpfungen verstanden.

Wenn du mehr zu Werken als solche erfahren möchtest, empfehlen wir dir unser Whitepaper [„Urheberrecht und Schriften“](#).



Das hat zur Folge, dass die Regelungen des Urhebergesetzes anwendbar sind. Bilder und Bildnisse sind somit in der Regel urheberrechtlich geschützt. Nach dem Verständnis des deutschen Urheberrechts liegen dadurch zunächst alle Rechte an den Bildern und Bildnissen bei dem Urheber. Diese Rechte umfassen das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie die Verwertungsrechte, also diejenigen Rechte, die sich auf die Nutzung des Werkes beziehen.

Räumt der Urheber einer anderen Person Rechte am Werk ein, spricht man von Nutzungsrechten. Du kennst das bestimmt als „Lizenz“. Der Begriff hat sich mittlerweile etabliert, ist aber dem deutschen Urheberrecht fern. Diese „Lizenzen“, also die Nutzungsrechte, brauchst du, um rechtmäßig die Bilder oder Bildnisse Dritter nutzen zu dürfen. Sie stellen deine Erlaubnis zur Nutzung dar.

Verstößt du gegen diese Grundsätze und nutzt Bilder und Bildnisse ohne die notwendige Erlaubnis, hat der Urheber verschiedene Ansprüche gegen dich. Diese können zum Beispiel auf Unterlassung und Schadensersatz gerichtet sein. Dementsprechend ist es wichtig, im Vorfeld die rechtliche Situation rund um die Bilder und Bildnisse, die du nutzen möchtest, zu klären.

### MORGENSTERN Praxistipp

Vorsicht ist besser als Nachsicht: Prüfe die rechtliche Situation bezüglich der Bilder, die du in deinem Unternehmen nutzen möchtest! Hast du alle „Lizenzen“, die du brauchst?

## 3. Weitergehende Regelungen zu Bildnissen

Darüber hinaus gelten für Bildnisse noch weitere Regelungen. Dies hat seinen Grund darin, da das Bildnis selbst einen Personenbezug aufweist. Wir erinnern uns: das Bildnis ist – verkürzt dargestellt – die Abbildung einer Person. Aus diesem Grund ist mit solchen Werken vorsichtiger umzugehen. Die einschlägigen Regelungen sollten dir bekannt sein. Wir stellen sie dir gerne im Einzelnen vor.

### „Kunsturhebergesetz“ (KUG)

Neben dem Urhebergesetz findet auch das sog. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (kurz: Kunsturhebergesetz) Anwendung.

Dieses gibt dir Regeln zur Verbreitung und zur öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen an die Hand. Grundsätzlich dürfen Bildnisse „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ (§ 22 S. 1 KUG).

Aber auch hier gilt: keine Regel ohne Ausnahme. Bildnisse dürfen auch ohne die erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn eine der vier Fallgruppen des § 23 Abs. 1 KUG vorliegt. Diese sind:

- ▶ Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- ▶ Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- ▶ Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
- ▶ Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern eine Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient

Auf eine weitere Besonderheit bezüglich der Einwilligung kommen wir später im Zusammenhang mit dem sog. Model Release zu sprechen.

### Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Auch im Zusammenhang mit Fotografien spielt die Datenschutz-Grundverordnung eine Rolle.

Die Bildnisse stellen personenbezogene Daten dar. Dementsprechend stellen Aufnahme sowie Weiterverbreitung von Bildnissen „Verarbeitungen“ im Sinne dieser europäischen Verordnung dar. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jedoch erstmal grundsätzlich verboten. In den Gesetzen finden sich an verschiedenen Stellen Erlaubnistatbestände, so zum Beispiel in Art. 6 DS-GVO.

Die in Art. 6 DS-GVO genannten Erlaubnistatbestände lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Einwilligung (der betroffenen Person)
- ▶ Vertragserfüllung / Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- ▶ Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- ▶ Schutz lebenswichtiger Interessen
- ▶ Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt
- ▶ Berechtigtes Interesse

Soweit keine andere Fallgruppe einschlägig ist, wirst du dir also die Einwilligung der abgebildeten Person einholen müssen, um die Bildnisse nutzen zu können. Mit Beantwortung der Frage, inwieweit die Einwilligung nach der DS-GVO und die Einwilligung nach dem KUG sich gleichen oder unterschiedlich sind, kann man im Übrigen Bände füllen. Falls du daran jedoch Interesse hast oder diese Frage für dein Unternehmen relevant ist, klären wir sie gerne für dich in einem persönlichen Gespräch. Komm' einfach auf uns zu!

### III. Stockfotos – Voraussetzungen der Nutzungen

Du siehst – bei der Nutzung von Bildern und Bildnissen muss man eine ganze Menge beachten. Dieses Whitepaper erschöpft sich natürlich nicht in der Darstellung der rechtlichen Grundzüge. Gerne möchten wir dir noch die prominentesten Fallstricke kurz juristisch vorstellen. Beginnen wir mit Stockfotos.

#### 1. Was sind Stockfotos?

Stockfotos sind Fotografien, die auf Vorrat erstellt werden. Sie wurden nicht speziell beauftragt, sondern dienen mehr der Füllung eines Lagers, bzw. Vorrats. Daher haben sie auch ihren Namen.

Sie dienen oft dazu, Situationen, Menschen oder Gegenstände neutral abzubilden. Durch das allgemein gehaltene Erscheinungsbild sind sie besonders verkehrsfähig. Stockfotos stellen somit die optimale Alternative zu bestellten Fotografien dar. Verfügbar sind sie unter anderem auf verschiedenen Plattform von Stockfotografie-Anbietern.

#### 2. Nutzungsbedingungen beachten

Stockfotos stellen jedoch keinen rechtlichen Exoten dar. Ungeachtet ihrer Zwecke, besonders verkehrsfähig zu sein sowie ein breites Publikum anzusprechen, unterliegen sie ebenfalls den dargestellten rechtlichen Grundsätzen.

Auch sie sind urheberrechtlich geschützt. Wie du bereits gelernt hast, brauchst du für ihre Nutzung somit eine „Lizenz“. Diese „Lizenz“ findest du in den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Stockfoto-Plattform, teilweise auch auf der Webseite bei dem betreffenden Bild selbst.

Hier lohnt sich also mal ein Blick in „das Kleingedruckte“. In den Nutzungsbedingungen steht dann geschrieben, wie du mit dem Werk, also der Fotografie, umgehen darfst: Zu welchen Zwecken du sie nutzen darfst und zum Beispiel, ob du sie vervielfältigen oder weiterverbreiten darfst.

Erliege in diesem Zusammenhang nicht dem Irrglauben, dass es sich bei Stockfotos per se um kostenlose Bilder handelt, mit denen du alles machen darfst! Der Teufel steckt hier im Detail.

### MORGENSTERN Praxistipp

Schon „das Kleingedruckte“ gelesen? Prüfe die Nutzungsbedingungen deiner ausgewählten Stockfoto-Plattform bevor du dir eine Fotografie herunterlädst. Es könnten Beschränkungen bestehen!

## IV. Beauftragung von Fotografien

Eine andere Möglichkeit, gutes Bildmaterial für dein Unternehmen zu erwerben ist, dieses Bildmaterial in Auftrag zu geben. Was du dabei auf jeden Fall beachten solltest, haben wir dir im Folgenden kurz und prägnant dargestellt.

### 1. Vertragliches „Must-have“

Zu jeder Beauftragung von Bildmaterial gehört ein rechtliches Vertragsdokument - der sogenannte Auftrag. Du kannst natürlich auch mit deinem Stammfotografen / deiner Stammfotografin einen Rahmenvertrag über eure Zusammenarbeit schließen und dort schon die wichtigsten Pflichten und Rechte festhalten. Dennoch sollte auch dann für jedes Bild oder jede Bilderreihe ein gesonderter Auftrag geschlossen werden, der den jeweiligen Gegenstand der Zusammenarbeit definiert.

Ganz wichtig für dich ist natürlich die angemessene und zweckgebundene Einräumung von Nutzungsrechten. Du erinnerst dich: Du brauchst die richtige „Lizenz“. Und genau diese muss der Urheber dir entweder generell in dem Rahmenvertrag oder feingranular in jedem einzelnen Auftrag erteilen. Dabei solltest du darauf achten, dass deine Lizenz die geplante Nutzung des Bildes oder Bildnisses in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Hinsicht deckt.

Darfst du die Fotografien lange genug nutzen? Vielleicht sogar ohne zeitliche Begrenzung? Darfst du die Fotografien auf den Medien nutzen, die dich in deiner Unternehmensstrategie voranbringen (Webseite, Flyer, e-Book, etc.)? Dürfen Werke mit den Fotografien in ganz Deutschland, ganz Europa, weltweit oder nur regional vertrieben werden?

All das sind Fragen, um herauszufinden und somit im zweiten Schritt auch klären zu können, welchen Umfang die übertragene „Lizenz“ haben sollte. Aber Vorsicht: Wird eine zu weite „Lizenz“ eingeräumt, kann es sein, dass dafür höhere Gebühren als notwendig anfallen. Hier ist also mit Bedacht vorzugehen.

### 2. Model Release

Eine Besonderheit sollte in diesem Zusammenhang noch vorgestellt werden.

Handelt es sich bei den bestellten Fotografien um Bildnisse im oben dargestellten Sinne, so muss der Fotograf/ die Fotografin im Vorfeld die notwendige Einwilligung eingeholt haben. Dies geschieht in dieser Konstellation meist vertraglich via sog. Model Release.

Mit diesem Vertragswerk wird die Einwilligung eingeholt, es werden Nutzungsrechte ausdifferenziert und Haftungsfragen geklärt.

In dem Rahmenvertrag, bzw. in dem jeweiligen Auftrag, zwischen dir und dem Fotografen / der Fotografin sollte ein Passus enthalten sein, dass der notwendige Model Release abgeschlossen, bzw. durchgeführt worden ist.

So bist du bei der Beauftragung von Bildnissen auf der sicheren Seite!

### MORGENSTERN Praxistipp

Mach die Verträge rund! Prüfe im Vorfeld, welche vertraglichen Regelungen du benötigst, um alle rechtlichen und tatsächlichen Fragen vollumfänglich abbilden zu können. Lass dich hierzu gerne beraten!

Ein kleines juristisches Detail möchten wir dir hier gerne noch mit auf den Weg geben: Wird das Model für das Shooting bezahlt, so greift eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass die notwendige Einwilligung erteilt wurde. Dies besagt der § 22 S. 2 KUG.

## V. Vorstellung der Mitarbeitenden

Eine weitere gute Nutzungsmöglichkeit für Bildnisse in deinem Unternehmen ist die Vorstellung deiner Mitarbeiter\*innen. Dies geschieht meist auf den Webseiten in einer eigens dafür eingerichteten Unterseite. Vor allem kleinere und mittelständische Unternehmen setzen auf eine transparente Kommunikation nach außen – das macht sympathisch und nahbar!

Doch was musst du dabei beachten?

### 1. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild spielt natürlich auch hier eine große Rolle. Warum? Weil ein Bildnis vorliegt. Dementsprechend gilt rechtlich all das, was wir dir dazu bereits mit an die Hand gegeben haben.

Im Verhältnis zu deinen Mitarbeitenden bietet es sich an, eine Ergänzungsvereinbarung zu dem geschlossenen Arbeitsvertrag aufzusetzen, die genau dieses Themenfeld abdeckt: Vorstellung im Internet (und unter Umständen auch in Print). Diese Ergänzungsvereinbarung ist auch eine Art Model Release.

Hier gilt jedoch nicht die oben dargestellte gesetzliche Vermutung, da dein\*e Mitarbeiter\*in keine gesonderte Vergütung für das Shooting und die anschließende Nutzung erhält. Die Zeit, die für die Bildaufnahme verwendet wird, ist meist Arbeitszeit und wird somit „normal“ vergütet. Also brauchst du schlussendlich auch hierzu die Einwilligung!

Die Ergänzungsvereinbarung sollte auch mit Blick in die Zukunft aufgesetzt werden. Vielleicht möchte die jeweilige Person zu einem späteren Zeitpunkt die Veröffentlichung ihrer Bilder nicht mehr? Oder vielleicht verlässt sie das Unternehmen? Oft stellen sich dann Fragen, wie mit dem (bereits veröffentlichten) Bildmaterial umgegangen werden kann. Diese Fragen kannst du, zumindest in Teilen, schon im Voraus klären. Dann bist du mit der Nutzung der Bildnisse auf der sicheren Seite.

### 2. Sonderfall: Corporate Influencer

Es muss jedoch nicht bei der reinen Vorstellung der Mitarbeitenden bleiben. Vielleicht hast du ein\*e Mitarbeiter\*in, der / die gerne Texte auf LinkedIn verfasst oder Content für Social Media gestaltet und dabei deine Unternehmenswerte und Markenstrategie nach außen tragen will?

Solche Mitarbeitenden nennt man „Corporate Influencer“. Als Markenbotschafter\*in wird der Corporate Influencer auch mal fotografiert werden. Vielleicht dreht ihr ja sogar einen kleinen Imagefilm? Hier werden die bereits behandelten rechtlichen Grundsätze akut. All das, was du bisher gelernt hast, kannst du auch auf den Fall des Corporate Influencing anwenden.



Hier wirst du aber aus der Sache selbst eine umfassendere Vereinbarung mit der mitarbeitenden Person treffen müssen. Pflichtprogramm bleibt dennoch die Einwilligung zur Nutzung der Bildnisse sowie die Übertragung der notwendigen „Lizenz(en)“ an dem Bild- oder Videomaterial.

### **MORGENSTERN Praxistipp**

Back to the basics! Egal, wie exotisch ein Fall im ersten Moment erscheint: Erwinnere dich an die behandelten Grundsätze und gehe Schritt für Schritt vor.

## **VI. Zusammenfassung**

Die Nutzung von Bildern und Bildnissen in deinem Unternehmen ist eigentlich gar nicht so kompliziert. Sind die rechtlichen Grundsätze einmal verstanden, kann man diese beliebig replizieren und auf die verschiedenen Fälle und Anwendungsmöglichkeiten übertragen. Du hast aber auch wissen gelernt, dass der Teufel im Detail steckt und jeder Fall, bzw. jede angesetzte Nutzung von Bildern und Bildnissen, einzeln zu betrachten und individuell zu prüfen ist.

Einwilligung, „Lizenzen“ und gesetzliche Ausnahmen. Dies ist für dich kein Neuland mehr. Damit bist du auf jeden Fall für die grundsätzlichen Entscheidungen über den Einsatz von Bildmaterial gewappnet.

Falls du noch tiefer in die Materie einsteigen möchtest, würden wir uns freuen, von dir zu hören! Wir sind gespannt auf deine Ideen zur Nutzung von Bildern und Bildnissen!

## Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

### Weiterbildung zum Thema Recht

Finden Sie aus unserem breiten, erstklassigen Weiterbildungsangebot die für Ihre Bedürfnisse passende Fortbildung. Profitieren Sie von unseren maßgeschneiderten Seminaren und Lehrgängen mit erfahrenen, hochkarätigen Experten rund um das Thema Recht. [Jetzt informieren.](#)

### e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen. [Jetzt testen.](#)

### Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). Jetzt individuelles [Angebot anfordern](#).

Dieses Whitepaper wurde Ihnen von unserem Content-Partner präsentiert. sichern Sie sich jetzt eine individuelle und zielgenaue Beratung.



**MORGENSTERN legal** | Dein Partner in Sachen IT-Recht & Digitalisierung  
[morgenstern-legal.com](http://morgenstern-legal.com)



**MORGENSTERN privacy** | Dein Partner in Sachen Datenschutz & IT-Sicherheit  
[morgenstern-privacy.com](http://morgenstern-privacy.com)